HAWK
HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
University of Applied Sciences and Arts

Verkündungsblatt 17/2026

17.11.2026

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen 2

Grundordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen 2

Compliance-Richtlinie der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen 11

Herausgeber: Präsidium der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Redaktion: Stabsabteilung Studiengangsmanagement | Hohnsen 4 | 31134 Hildesheim

HAWK
HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
University of Applied Sciences and Arts

Grundordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 10/2026

Der Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 28. Oktober 2026 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG die folgende Änderung der Grundordnung der Hochschule beschlossen.
Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 13. November 2026 (Az.: 24-70022-34) gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 51 Absatz 3 Satz 1 NHG die Änderung genehmigt.
Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17. November 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name der Hochschule 2
§ 2 Gleichstellungsaufgaben 2
§ 3 Mitgliedschaft 2
§ 4 Wahlperioden, Amtszeit, Beschlüsse 2
§ 4a Studienqualitätskommission 3
§ 5 Kommission und weitere Gremien 3
§ 6 Berufungsverfahren 4
§ 7 Gliederung der Hochschule 4
§ 8 Präsidium 5
§ 9 Senat, Senatskommissionen und Senatsbeauftragte 5
§ 10 Gleichstellungsbeauftragte 6
§ 11 Dekanate 6
§ 12 Fakultätsräte, Studienkommissionen und Fakultätsbeauftragte 7
§ 12a Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung 8
§ 12b Wahrung der studentischen Belange 8
§ 13 Hochschulrat 9
§ 14 Amtliche Bekanntmachungen 9
§ 15 Inkrafttreten 9

§ 1 Name der Hochschule

Die Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen stellt ihrem Namen den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst“ voran und führt die Dachmarke „HAWK“.

§ 2 Gleichstellungsaufgaben

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG gilt die Senatsrichtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages der HAWK.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Personen sowie die eingeschriebenen Studierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Für ihre Vertretung in nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden sie folgende Mitgliedergruppen:
- Hochschullehrergruppe (Professorinnen und Professoren)
- Mitarbeitergruppe (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden, Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
- Studierendengruppe (eingeschriebene Studierende)
- MTV-Gruppe (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung)

(2) Angehörige der Hochschule sind
- die Verwalterinnen und Verwalter einer Professur, soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, soweit sie regelmäßig in der Lehre tätig sind,
- die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Professorinnen und Professoren, soweit sie regelmäßig in der Lehre tätig sind,
- die Lehrbeauftragten,
- die eingeschriebenen Gasthörerinnen und Gasthörer,
- die Mitglieder des Hochschulrates.

Das Präsidium der HAWK kann im Einvernehmen mit dem Senat und dem Fakultätsrat der Fakultät „Ingenieurwissenschaften und Gesundheit“ Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universitätsmedizin Göttingen, die akademische Lehre am Gesundheitscampus Göttingen (GCG) erbringen, zu Angehörigen der HAWK erklären.
Angehörige der Hochschule haben kein Wahlrecht.

(3) Soweit sie nicht Mitglieder oder Angehörige sind, werden den Angehörigen protokollarisch gleichgestellt
- die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Professorinnen und Professoren,
- die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- und die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitglieder der Hochschulleitung, die bis zum Eintritt in den Ruhestand Mitglieder der Hochschule waren.

§ 4 Wahlperioden, Amtszeiten, Beschlüsse

(1) Die Wahlperioden von Senat und Fakultätsräten betragen für die Studierendengruppe ein Jahr, für die anderen Gruppen zwei Jahre.

(2) Die Amtszeiten der von Senat und Fakultätsräten bestellten Organe, Gremien und Beauftragten enden mit der Amtszeit des Senats oder des Fakultätsrates, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung vorsieht. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen; dies gilt nicht für Aufgaben, für deren Wahrnehmung eine neue Amtszeit nicht vorgesehen ist.

(3) Für die weiteren allgemeinen Verfahrensvorschriften findet die Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4a Studienqualitätskommission

(1) Der Studienqualitätskommission gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, sechs Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestimmt. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.

(2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.

(3) Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. Darüber hinaus berät sie das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 5 Kommissionen und weitere Gremien

(1) Senat und Fakultätsräte können außer den im Gesetz und in dieser Grundordnung vorgesehenen Kommissionen weitere Kommissionen einsetzen. Bei der Einsetzung einer Kommission sind deren Aufgabe, Größe und Zusammensetzung festzulegen. Die in dieser Grundordnung aufgeführten Senatskommissionen sowie die Studienkommissionen der Fakultäten und die Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. Andere Gremien werden nach Gruppen zusammengesetzt, wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben des Gremiums zweckmäßig ist.

(2) Bei Kommissionen, die nicht nach Mitgliedergruppen gebildet werden, werden alle Mitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats oder des Fakultätsrates bestellt. Dabei sollen alle Gruppen berücksichtigt werden. Nicht mit Stimmrecht in der Kommission vertretene Gruppen können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Bei Kommissionen, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt werden, ist die Zahl der Sitze der Mitgliedergruppen je nach Aufgabe der Kommission zu bestimmen; dabei müssen alle Mitgliedergruppen mit Stimmrecht vertreten sein, sofern das Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Mitglieder der Kommission werden von den Angehörigen ihrer Mitgliedergruppe im Senat oder im Fakultätsrat durch Abstimmung bestellt.

(4) Insgesamt mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder jeder Kommission sollen Frauen sein. Wenn dies nach einer ersten Abstimmung über die Mitglieder der Kommission nicht der Fall ist, sind, sofern sich noch Frauen um die Mitgliedschaft in der zu wählenden Kommission bewerben, erneute Abstimmungen wie folgt durchzuführen: Über jeden Sitz in der Kommission wird einzeln abgestimmt. Dabei dürfen für den zweiten Platz oder weitere Plätze nur dann Männer vorgeschlagen werden, wenn bei den vorhergehenden Abstimmungen Frauen zu mindestens 40 Prozent berücksichtigt oder alle Kandidatinnen bereits gewählt wurden. Bei Kommissionen, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind, ist getrennt für jede Mitgliedergruppe entsprechend zu verfahren.

(5) Wenn Senat oder Fakultätsräte andere Gremien einsetzen oder wenn andere Organisationseinheiten Kommissionen oder andere Gremien einsetzen, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Berufungsverfahren

(1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Fakultätsrat eine Berufungskommission.

(2) Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein; die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören.

(3) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren auf allen Stufen zu beteiligen. Wenn sie eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht, soll das Präsidium das Verfahren zurückverweisen oder aufheben.

(4) Abweichend von § 4 dieser Grundordnung endet die Amtszeit der Berufungskommission nicht mit dem Ende der Amtszeit des Fakultätsrates, sondern in der Regel mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens. Das Dekanat kann jedoch jederzeit beantragen, dass der Fakultätsrat eine neue Berufungskommission einsetzt oder das Berufungsverfahren abbricht.

(5) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren eine/n Berufungsbeauftragte/n bestimmen. Die oder der Berufungsbeauftragte kann hauptberuflich an der Hochschule tätig sein.

(6) Das Nähere zur Durchführung von Berufungsverfahren regelt die Richtlinie der HAWK für Berufungsverfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. Fakultäten, denen weniger als 15 Professuren zugeordnet sind, führen in der Regel die Bezeichnung Fachbereich, ihr Fakultätsrat die Bezeichnung Fachbereichsrat.

(2) Auf Vorschlag des Dekanats kann das Präsidium Institute oder Einrichtungen einer Fakultät errichten oder andere Untergliederungen einer Fakultät vorsehen. Soweit dies zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben zweckmäßig ist, kann das Präsidium nach Anhörung des Senats Institute und Einrichtungen errichten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind. Beschlüsse zur Errichtung eines Instituts oder einer Einrichtung müssen die Bezeichnung und die Aufgaben der zu errichtenden Institution festlegen; sie sollen die Grundzüge ihrer Organisation regeln und die zuzuordnenden Stellen und Einrichtungen nennen.

(3) Entscheidungen zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten müssen den Zeitpunkt angeben, zu dem die neue Regelung wirksam wird. Die Wahl der für neu gegliederte Fakultäten oder andere Organisationseinheiten erforderlichen Organe und Gremien soll in dem Semester erfolgen, das dem Wirksamwerden der Neugliederung vorhergeht. Die Amtszeiten der Organe, Gremien und Funktionsträger von aufgelösten Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten enden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auflösung der Fakultät oder anderen Organisationseinheit wirksam wird; dies gilt nicht für Berufungskommissionen.

§ 8 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und bis zu vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident führt die Funktionsbezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.

(2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre.

(3) Das Präsidium berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Hochschule und die vom Präsidium getroffenen wesentlichen Entscheidungen; dabei sind diese besonders zu begründen, wenn sie von Beschlüssen des Senats abweichen. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere Auskünfte oder eine Stellungnahme des Präsidiums zu bestimmten Fragen verlangen.

(4) Die Präsidiumsmitglieder nehmen die Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen selbstständig wahr. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident ist Beauftragte/r für den Haushalt gemäß § 9 LHO. Sie oder er ist außerdem ständige/r Vertreter/in der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie ständige/r Vertreter/in der Präsidentin oder des Präsidenten in Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Hochschullehrergruppe. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums der HAWK in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Senat, Senatskommissionen und Senatsbeauftragte

(1) Dem Senat gehören neunzehn stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Hochschullehrergruppe und je drei aus der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe. Bei Entscheidungen, die die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt, während die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht haben.

(2) Dem Senat gehören die Mitglieder des Präsidiums, die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte sowie aus jeder Fakultät eine Dekanin oder ein Dekan als beratende Mitglieder an.

(3) Angehörige aller Standorte sollen im Senat vertreten sein. Nicht mit Stimmrecht im Senat vertretene Standorte können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Der Senat kann Ordnungen und Richtlinien beschließen (Satzungskompetenz), die für alle oder einzelne Fakultäten gelten; dabei kann der Senat auch einen Rahmen vorgeben, der von den Fakultäten durch eigene Bestimmungen auszufüllen ist. Soweit der Senat von seiner Satzungskompetenz keinen Gebrauch macht, kann jeder Fakultätsrat die entsprechenden Angelegenheiten für seine Fakultät durch eigene Ordnungen oder Richtlinien regeln.

(5) Der Senat bildet mindestens je eine Kommission für folgende Aufgaben:
a) Forschung
b) Frauenförderung und Gleichstellung
c) Haushalt
d) Hochschulentwicklungsplanung
e) Lehre und Studium (Zentrale Studienkommission)
f) Studienqualitätskommission
Der Senat kann die Aufgaben dieser Kommissionen erweitern und weitere Kommissionen bilden.

(6) Der Senat beschließt für jede Kommission, wie viele Sitze den einzelnen Mitgliedergruppen zustehen. Dabei ist die Aufgabe der jeweiligen Kommission zu berücksichtigen; jede Mitgliedergruppe muss mit Stimmrecht vertreten sein. Eine Gewichtung der Stimmen nach Mitgliedergruppen ist nicht zulässig.

(7) Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Senatsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt eine Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung und entscheidet auf Vorschlag der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten über Aufgaben und Größe der Kommission. Die Kommission soll mehrheitlich mit Frauen besetzt sein. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht.

(2) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung eine zentrale, hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. Für die Erarbeitung des Wahlvorschlages kann die Kommission
- das Auswahlverfahren selbst durchführen und über den Wahlvorschlag abstimmen oder
- eine Findungskommission einsetzen, die der Kommission einen Wahlvorschlag zur Abstimmung vorlegt.

(3) Fakultätsräte und andere Organisationseinheiten können nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte aufgrund eines Vorschlags der weiblichen Mitglieder der Fakultät oder Organisationseinheit wählen. Nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte werden von einem Teil ihrer Pflichten in der Hochschule freigestellt. Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre; für Studierende ein Jahr.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule koordinieren ihre Arbeit im Rat der Gleichstellungsbeauftragten. Sie vertreten sich gegenseitig nach Absprache und im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten.

(5) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte kann mindestens einmal im Jahr eine Frauenversammlung der gesamten Hochschule einladen, die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten entsprechende Versammlungen für den von ihnen vertretenen Bereich (Fakultäten, andere Organisationseinheiten, Standorte oder Mitgliedergruppen).

§ 11 Dekanate

(1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultät an. Fakultätsräte können auf die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans verzichten; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums, wenn die Fakultät an mehr als einem Standort tätig ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre.

(2) Bei Fakultäten mit mehr als einem Standort sollen die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan verschiedenen Standorten angehören. In diesem Fall sind § 43 Absatz 4 Sätze 2 und 3 NHG auch auf die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans anzuwenden. Die Dekanin oder der Dekan überträgt einen Teil ihrer oder seiner Aufgaben für einen der Standorte an die Prodekanin oder den Prodekan zur Wahrnehmung und die Dekanin oder der Dekan führt die Bezeichnung „Geschäftsführende Dekanin“ oder „Geschäftsführender Dekan“, die Prodekanin oder der Prodekan die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“ mit einem Zusatz, der die örtliche Zuständigkeit kennzeichnet; die Geschäftsführung wird in jährlichem Wechsel wahrgenommen. Der Fakultätsrat kann beschließen, auf die Regelungen nach den Sätzen 2 und 3 zu verzichten; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Dekaninnen und Dekane werden je nach Umfang ihrer Aufgaben als Dekanin oder Dekan in der Regel zu einem Drittel von ihren dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor freigestellt; die verbleibende Lehrverpflichtung soll nicht kleiner als zwei Stunden sein. Eine Prodekanin oder ein Prodekan, denen Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans nach Absatz 2 übertragen wurden, werden entsprechend dem Umfang der übertragenen Aufgaben von ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben freigestellt. Für die Freistellung der Studiendekaninnen und Studiendekane von ihren Aufgaben in der Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen der Hochschule über Freistellungen.

§ 12 Fakultätsräte, Studienkommissionen und Fakultätsbeauftragte

(1) Dem Fakultätsrat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Hochschullehrergruppe und je zwei aus der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe. Bei Entscheidungen, die die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt, während die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht haben.

(2) Bei Fakultäten mit mehreren Standorten sollen Angehörige aller Standorte im Fakultätsrat vertreten sein; dies gilt sinngemäß für unterschiedliche Studiengänge oder Gruppen von Studiengängen, sofern dafür verschiedene Studienkommissionen vorgesehen sind. Nicht mit Stimmrecht im Fakultätsrat vertretene Standorte oder Studiengänge können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der für seine Fakultät vorgesehenen Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen). Jeder Studienkommission sollen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder angehören, davon zwei aus der Studierendengruppe, eines aus der Hochschullehrergruppe und eines aus der Mitarbeitergruppe. Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe sollen in der Lehre tätig sein. Der Fakultätsrat kann dem zuständigen Mitglied des Präsidiums empfehlen, für eine bestimmte Studienkommission eine andere Zahl von Mitgliedern vorzusehen, wobei der Gruppe der Studierenden mindestens die Hälfte der Sitze zusteht.

(4) Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe zur Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan vor. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Studienkommission.

(5) Für jeden Studiengang ist nur eine Studienkommission zuständig. Für einen Studiengang, dessen Lehre von mehreren Fakultäten angeboten wird, wird eine gemeinsame Studienkommission gebildet, deren Mitglieder anteilig von den beteiligten Fakultätsräten gewählt werden; das zuständige Mitglied des Präsidiums legt fest, wie viele Sitze in der gemeinsamen Studienkommission den beteiligten Fakultäten zustehen. Gemeinsame Studienkommissionen nehmen ihre Aufgaben gegenüber allen beteiligten Fakultäten wahr. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört dem Dekanat der für den Studiengang federführenden Fakultät an, unabhängig von der Zuordnung ihrer oder seiner Stelle; zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nimmt sie oder er an den Sitzungen der Dekanate der übrigen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten mit Antrags- und Rederecht teil.

(6) Soweit der Senat eine Angelegenheit nicht durch Ordnungen oder Richtlinien abschließend regelt, kann der Fakultätsrat Ordnungen und Richtlinien für seine Fakultät beschließen. Dabei sind gegebenenfalls die Vorgaben zu beachten, die der Senat durch Rahmen-Ordnungen oder -Richtlinien festgelegt hat.

(7) Der Fakultätsrat kann Kommissionen bilden und Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Vorsitzende von Kommissionen und Fakultätsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können auf Antrag der Fakultät durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.

§ 12a Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung

(1) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie ein/e stellvertretende/r Beauftragter werden im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat vom Senat gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule. Jede Fakultät soll eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einsetzen, die die Beauftragte oder den Beauftragten nach Satz 1 unterstützt. Auf Antrag der oder des Beauftragten nach Satz 1 stellt die Hochschule sie oder ihn in angemessenem Umfang von ihren oder seinen Dienstaufgaben frei und gewährleistet eine angemessene aufgabenbezogene Grundausstattung.

(2) Die oder der Beauftragte nach Absatz 1 Satz 1 wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie oder er behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die oder der Beauftragte eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Präsidium, die Leitung der Organisationseinheiten sowie die Dekanate der oder dem Beauftragten der Hochschule gegenüber auskunftspflichtig. Die oder der Beauftragte der Hochschule kann gegenüber allen Gremien Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die oder der Beauftragte der Hochschule berichtet einmal jährlich dem Senat über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 12b Wahrung der studentischen Belange

(1) Die Studierenden der HAWK können verlangen, dass ein Organ der HAWK über eine bestimmte Angelegenheit, für die es zuständig ist, berät und entscheidet. Sollte das angesprochene Organ nicht diesem Verlangen entsprechen, so ist das Organ zur Beratung und Beschlussfassung verpflichtet, wenn mindestens drei von Hundert der Studierenden der HAWK dieses Begehren unterzeichnet haben (Studierendeninitiative). Ein entsprechender Antrag ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des betreffenden Organs beim Präsidium einzureichen, das ihn an das angerufene Organ weiterleitet. Das angerufene Organ entscheidet spätestens in seiner zweiten regulären auf das Verlangen folgenden Sitzung über das Verlangen. Ausnahmen von dieser Beantwortungsfrist sind zu begründen. Hat der Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung des angerufenen Organs hochschulöffentlich erfolgen. Die Entscheidung über die Studierendeninitiative ist in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben. Über den gleichen Gegenstand ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren jeweils nur eine Initiative möglich.

(2) Der AStA hat ein Vortragsrecht gegenüber dem Präsidium und dem Senat.

(3) Das Präsidium und die Dekanate führen mindestens einmal im Semester ein Gespräch mit dem AStA bzw. mit dem jeweiligen Fachschaftsrat.

(4) Um den Studierenden die Teilnahme an Gremiensitzungen zu ermöglichen, soll der Mittwochnachmittag als Gremientag von Lehrveranstaltungen freigehalten werden.

(5) Über die Mitwirkung in Hochschulgremien ist den Studierenden auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

§ 13 Hochschulrat

(1) Die Amtszeit des Hochschulrates beträgt vier Jahre. Soweit die Mitglieder des Hochschulrates vom Senat bestellt werden, soll der Senat die erforderlichen Entscheidungen spätestens in dem Semester treffen, das dem Beginn der Amtszeit vorhergeht.

(2) Der Hochschulrat tagt in der Regel einmal in jedem Semester. Die Arbeitsweise des Hochschulrates wird durch die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule oder eine besondere Geschäftsordnung des Hochschulrates geregelt; der Senat kann in einer Ordnung eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates vorsehen.

§ 14 Amtliche Bekanntmachungen

Die von den zuständigen Stellen der Hochschule beschlossenen Ordnungen und Satzungen treten in Kraft, nachdem sie vom Präsidium hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sind (amtliche Bekanntmachung).

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK
HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
University of Applied Sciences and Arts

Compliance-Richtlinie der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand: 10/2026

Die nachfolgende Fassung der Compliance-Richtlinie wurde am 27. Oktober 2026 vom Präsidium der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17. November 2026.

Inhaltsübersicht

Präambel 2
1. Transparente und ordnungsgemäße Verfahren 2
2. Transparente qualitätsgesicherte Einstellungsverfahren und gute Beschäftigungsbedingungen 2
3. Exportkontrolle 2
4. Hinweisgeberschutz 2
5. Integrität - Fairness und Transparenz 3
6. Interessenkonflikte 3
7. Chancengerechtigkeit und Antidiskriminierung 3
8. Schutz des geistigen Eigentums 3
9. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis 3
10. Compliance-Risiken & Prävention innerhalb der Beschaffung 4
11. Datenschutz 5
12. Informationssicherheit 5
13. Eigentum an Dienstgeräten und Inventarisierungspflicht 6

Präambel

Das Handeln der Mitglieder der HAWK ist selbstverständlich an Gesetz und Recht gebunden. Die Richtlinie benennt grundsätzliche Anforderungen an die Tätigkeiten und Handlungsweisen der Mitglieder und Angehörigen der HAWK. Sie stellt Schwerpunkte heraus, die in der hochschulischen Praxis besondere Bedeutung haben. Mit der Richtlinie soll jede und jeder Einzelne zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigt werden. Die Ausgestaltung der Richtlinie ist in weiterführenden Ordnungen und Richtlinien erläutert, auf die jeweils verwiesen wird. Hier befinden sich auch die Ansprechpersonen, die Mitglieder und Angehörige der HAWK kontaktieren können, wenn sie etwa in Sorge sind, aus Unkenntnis ein Fehlverhalten zu begehen.

1. Transparente und ordnungsgemäße Verfahren

An der HAWK sind Zuständigkeiten transparent und nachvollziehbar festgelegt. Entscheidungsprozesse werden durch formale Ordnungen geregelt und ihre Ergebnisse transparent dokumentiert. Die Grundordnung regelt die im Hochschulgesetz genannten Aufgaben der Hochschule und gibt einen Überblick über die Gremien, ihre Zusammensetzung und Zuständigkeiten. Die Geschäftsordnung regelt die Rahmenbedingungen für konkrete Entscheidungsverfahren. Die Veröffentlichung von Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüssen erfolgt über die Verkündungsblätter.

2. Transparente qualitätsgesicherte Einstellungsverfahren und gute Beschäftigungsbedingungen

Die HAWK will exzellentes Personal für die Wissenschaft sowie die wissenschaftsunterstützenden Bereiche finden, entwickeln und binden. Durch transparente qualitätsgesicherte Verfahren will sie in allen Berufungs- und Einstellungsverfahren die Bestenauslese fördern und Nachwuchswissenschaftler*innen attraktive Karriereperspektiven eröffnen.

Zu guten Beschäftigungsbedingungen gehört auch der Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die HAWK ist ein Studien-, Lehr- und Arbeitsort, der die physische und psychische Gesundheit der Mitglieder und Angehörigen verantwortungsbewusst in den Blick nimmt und durch Prävention unterstützt. Die HAWK pflegt einen transparenten Umgang mit Tätigkeiten, die außerhalb des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses als Nebenamt oder Nebentätigkeit gegen Entgelt ausgeübt werden. Auch die Vergabe von Leistungsbezügen erfolgt nach transparenten Regularien.

Zur Sicherung eines rechtskonformen Verfahrens zur Vergabe von Lehraufträgen hat die HAWK eine eigene Richtlinie entwickelt.

3. Exportkontrolle

Grundlagenforschung kann nicht ausschließen, dass sich aus ihren Erkenntnissen auch Technologien mit zielverschiedener Verwendbarkeit („Dual-Use“), d. h. der Möglichkeit einer sowohl zivilen als auch militärischen Anwendung entwickeln lassen. Zum Schutz nationaler und globaler Sicherheitsbelange gelten außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen, die – über bereits allgemein zugängliches Wissen und Grundlagenforschung hinaus – beachtet werden müssen. Die HAWK als Institution und ihre Mitglieder prüfen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Wissenschaft und die akademische Gemeinschaft, ob Aktivitäten in exportkontrollrechtlicher Hinsicht genehmigungspflichtig oder verboten sind.

4. Hinweisgeberschutz

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) dient das interne Hinweisgebersystem dem Schutz natürlicher Personen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Vorfeld ihrer dienstlichen Tätigkeit Kenntnis von Verstößen erlangt haben und diese melden oder offenlegen. Ernsthafte Hinweise können uns helfen, Fehlverhalten und Verstößen frühzeitig entgegenzuwirken.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Hinweise an die externe Hinweisgeberstelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz zu geben.

BfI - Hinweisgeberstelle

5. Integrität – Fairness und Transparenz

Die HAWK nimmt ihre öffentliche Verantwortung sehr ernst und rechtfertigt das Vertrauen der Gesellschaft, der Partner in Forschung, Transfer, Bildung und Kultur durch Integrität ihres Handelns, Uneigennützigkeit, Objektivität und Neutralität.

Insbesondere als Beamte oder Beschäftige des öffentlichen Dienstes, haben alle Mitarbeiter*innen der HAWK schon den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass durch das Fordern oder Annehmen von persönlichen Vorteilen dienstliche Entscheidungen beeinflusst werden könnten.
Dienstliche Entscheidungen beruhen immer allein auf objektiven Kriterien.
Niedersächsisches Ministerialblatt - Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung von öffentlichen Geldern gerecht zu werden, hat die HAWK sich eine Richtlinie für Repräsentations- und Bewirtungsaufwendungen sowie Ausstattung von Dekanaten und zentralen Einrichtungen gegeben. Diese Richtlinie dient dazu, allen Bediensteten der Hochschule einen Rahmen für die zulässigen finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Maßnahmen zu setzen.

6. Interessenkonflikte

Dienstliche Entscheidungen müssen ausnahmslos im besten Interesse der HAWK getroffen werden. Kommt es einmal zu einem Konflikt zwischen dem Interesse der HAWK und privaten Belangen, sind alle Beschäftigten verpflichtet, diesen Konflikt der ihnen vorgesetzten Person zu melden und auf eine schnellstmögliche Klärung hinzuwirken.

Gleiches gilt auch, wenn nicht die eigenen Interessen, sondern die von nahestehenden Personen mit den Interessen der HAWK kollidieren.
Korruptionsprävention und -bekämpfung | HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

7. Chancengerechtigkeit und Antidiskriminierung

Die HAWK setzt sich aktiv für Diversität und Chancengerechtigkeit ein. Sie fördert eine Organisationskultur, in der die individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt unserer Studierenden und Beschäftigten als Bereicherung und als Qualitätsmerkmal verstanden wird. Alle Hochschulmitglieder wirken daran mit, die Attraktivität der Hochschule als Studienstandort und als Arbeitgeberin zu erhöhen, Diskriminierungen entgegenzuwirken und die Hochschule als chancengerechten und weltoffenen Raum für exzellente Forschung und Lehre weiterzuentwickeln.
Richtlinie zur Schaffung einer Anlaufstelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

8. Schutz des geistigen Eigentums

Die HAWK will neues Wissen gewinnen und bereits gewonnene Erkenntnisse sichern, zugänglich und nachvollziehbar machen. Die Beschäftigten der HAWK beachten zum Schutz geistigen Eigentums das Urheber-, Patent- und Nutzungsrecht sowie in diesem Zusammenhang mögliche zusätzliche Vorgaben der Drittmittelgeber*innen. Die Publikationsrichtlinie schafft den konkreten Rahmen für eine klare Zuordnung von Publikationen.

9. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die HAWK hat sich seit jeher einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Dafür beachten Lehrende und Forschende der Hochschule während ihrer wissenschaftlichen Arbeit stets entsprechende Standards und Prinzipien.

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftler*innen aus allen Fakultäten auf Antrag Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte bei Forschungsvorhaben
Ordnung der Kommission für Forschungsethik

10. Compliance-Risiken & Prävention innerhalb der Beschaffung

Die öffentliche Beschaffung ist anfällig für eine Vielzahl an Risiken, die nicht nur den Beschaffungsprozess beeinträchtigen, sondern auch straf- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen für Mitarbeitende nach sich ziehen können. Daher ist fundamental wichtig, dass Sie den festgelegten Beschaffungsprozess an der HAWK einhalten. Dieser ist detailliert im Beschaffungsleitfaden zusammengefasst. Ziel dieses Abschnitts ist es, die häufigsten Risiken aufzuzeigen und präventive Maßnahmen aufzuzeigen, um Risiken zu vermeiden.

Interessenkonflikte

Risiko: Persönliche Beziehungen zu Bietern oder wirtschaftliches Eigeninteresse führen zu Befangenheit bei der Auswahl.
Maßnahmen:
- Verpflichtende **Erklärung zur Befangenheit** bei allen Mitwirkenden bz. Pflicht zur Offenlegung, sofern persönliche Beziehungen bestehen
- Meldung potenzieller Interessenkonflikte an die Ansprechpartner*in für Korruption
- **Vier-Augen-Prinzip** bei wertenden Entscheidungen, die Spielraum enthalten und Dokumentation der Zusammensetzung von Bewertungsgremien
- Bestechungsversuche durch externe Lieferanten sofort bei der Ansprechpartner*in für Korruption anzeigen

Unzulässige Einflussnahme / Lobbying

Risiko: Externe Anbieter versuchen über inoffizielle Kanäle auf Vergabeverfahren Einfluss zu nehmen.
Maßnahmen:
- Grundsatz der strikten Kommunikation über offizielle Kanäle (Vergabeportal ab 25.000€ netto, ansonsten via Mail). Vermeiden Sie telefonischen Kontakt
- Alle Kontaktaufnahmen mit Bietern sind zu **dokumentieren**
- Schulung von Mitarbeitenden zur Abwehr unzulässiger Einflussnahme

Intransparente Auswahlverfahren

Risiko: Auswahl von Anbietern erfolgt nach nicht dokumentierten oder nicht nachvollziehbaren Kriterien.
Maßnahmen:
- **Klare Zuschlagskriterien** in den Vergabeunterlagen festlegen, das bedeutet, dass im Vorfeld klar sein muss, auf Basis welcher Kriterien die Auswahl des Angebots stattfindet
- Objektive Bewertungsmatrix verwenden
- Bewertungsverfahren und -ergebnisse vollständig dokumentieren

Unzureichende Dokumentation

Risiko: Fehlende oder lückenhafte Akten führen zu mangelnder Nachprüfbarkeit und Rechtsunsicherheit. Je weniger Sie dokumentieren, desto weniger können Sie im Ernstfall beweisen.
Maßnahmen:
- Verpflichtende Erstellung eines **Vergabevermerks** nach jedem Verfahren. Hierbei ist wichtig, dass der Vermerk in „Echtzeit“, also während des Verfahrens angefertigt wird.
- Vollständige Aufbewahrung aller Unterlagen (Angebote, Schriftverkehr, Bewertungsunterlagen) für mindestens 10 Jahre
- Einsatz eines elektronischen Vergabeakte-Systems (z. B. eVergabe)

Vorteilsannahme / Korruptionsrisiken

Risiko: Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Vorteilen durch Beschäftigte führt zu rechtlicher Angreifbarkeit und Rufschädigung.
Maßnahmen:

- **Null-Toleranz-Politik** gegenüber Vorteilsannahme
- Verbot von Geschenken jeglicher Art mit **Bezug zum Vergabeverfahren**
- Verpflichtung zur sofortigen Meldung verdächtiger Vorgänge
- Regelmäßige Antikorruptionsschulungen

Unzulässige Auftragsvergabe (z. B. Splitting, Umgehung)

Risiko: Auftragswerte werden absichtlich kleingerechnet (Auftragssplitting), um ein formelles Verfahren zu vermeiden.
Maßnahmen:

- **Kumulierungspflicht** bei sachlich zusammenhängenden Leistungen.
- Interne Kontrolle zur Erkennung von Splitting-Versuchen nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Mangelnde Kontrolle und Nachverfolgung

Risiko: Einmalige Verstöße bleiben unentdeckt und führen zu Systemfehlern.
Maßnahmen:

- Einführung eines durchgängigen **internen Kontrollsystems** für Vergaben
- Regelmäßige **Audits** durch Interne Revision
- Etabliertes Meldesystem (Hinweisgeberstelle)

11. Datenschutz

Die HAWK misst dem Schutz personenbezogener Daten größte Beachtung und Bedeutung zu. Alle Daten werden ausschließlich zweckgebunden und im Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), verarbeitet. Mitarbeitende, Studierende sowie Kooperationspartner sind verpflichtet, sorgfältig und verantwortungsvoll mit personenbezogenen Informationen umzugehen. Eine Verarbeitung erfolgt nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder nach ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person. Datenschutzvorfälle sind unverzüglich dem Datenschutzmanagement unter datenschutz@hawk.de zu melden. Alle Hochschulangehörigen tragen dazu bei, den Datenschutz an der HAWK aktiv zu sichern. Die Hochschule informiert regelmäßig in unterschiedlichen Formaten zum Thema Datenschutz. Informationen und Vorlagen werden unter anderem im Wiki der HAWK (https://wiki.hawk.de/display/HD/Datenschutzmanagement+und+Informationssicherheit) bereitgestellt. Für Beratung und Unterstützung steht die Stabstelle Datenschutzmanagement zur Verfügung: https://www.hawk.de/datenschutzmanagement

12. Informationssicherheit

Informationen sind für Lehre, Forschung und Verwaltung der HAWK zentral. Ihre Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit müssen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) jederzeit gewährleistet sein. Informationssicherheit bedeutet dabei nicht nur IT-Schutz, sondern auch der achtsame Umgang mit Daten im Alltag – etwa beim mobilen Arbeiten, auf Reisen oder im Austausch mit Dritten. Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, sich mit den geltenden Richtlinien zur Informationssicherheit vertraut zu machen und diese umzusetzen. Sicherheitsvorfälle sind unverzüglich zu melden. Der Beitrag jeder einzelnen Person ist entscheidend für eine sichere Informationsumgebung an der HAWK.
Bei einem Vorfall sowie für Unterstützung oder Beratung wenden Sie sich bitte an:
informationssicherheit@hawk.de

13. Eigentum an Dienstgeräten und Inventarisierungspflicht

Alle für die HAWK bzw. Drittmittelprojekte beschafften Gegenstände (Mobiltelefone, Notebooks usw.) werden – unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle – Eigentum der HAWK und müssen als solches gekennzeichnet werden (Inventarisierung). Nach Ausscheiden aus dem Dienst sind diese Gegenstände ausnahmslos an die HAWK zurückzugeben. Verstöße können zu arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen führen. Details sind dem Merkblatt zum Eigentum an Dienstgeräten und zur Inventarisierungspflicht zu entnehmen.